



Versicherungsbüro Dr. Ignaz Fiala Gesellschaft m.b.H.

November 2012

Sehr geehrte Kunden,

wir wollen Ihnen ein Judikat des OGH (7Ob111/12t) bekanntgeben, welches einen unseren Kunden „ereilte“ und insbesondere für all diejenigen Kunden von erheblicher Bedeutung ist, die Aufträge zum Lufttransport erhalten.

Es handelt sich um den Themenbereich „**Wertdeklaration**“, der sich ja grundsätzlich in diversen Haftungsregimes wie zB der CIM und CMR, aber eben auch, wie zu referieren, in Art. 22/3 Montrealer Übereinkommen (MÜ) findet.

Die Entscheidung des OGH ist insofern interessant, als er es für eine wirksame Wertdeklaration als ausreichend erachtet, wenn als Wertangabe im Transportauftrag ein lediglicher „ca. Betrag“ ausgewiesen ist und sogar darunter *klein und sichtlich nur aus kaufmännischer Vorsicht* auch noch der Vorbehalt von Änderungen dieses zusätzlich angedruckt ist.

Weiters bedarf es keines ausdrücklichen schriftlichen Vermerkes dieser Wertangabe am Luftfrachtbrief selbst und steht der Wirksamkeit dieser Vereinbarung nicht einmal der zusätzliche Vermerk „**NVD**“ (**no value declared**) auf demselben entgegen!

Auch bedarf es lt. dieser Entscheidung nicht einmal einer ausdrücklichen Zustimmung des Spediteurs zur Wirksamkeit dieser „Wertvereinbarung“.

Es besteht auch keine Notwendigkeit, einen **Zuschlag**, wie im MÜ erwähnt, zu vereinbaren und letztlich zu entrichten, wenn der Spediteur als Art „vertraglicher Luftfrachtführer“ eine solchen Zuschlag nicht verlangt (*Nicht verwunderlich, zumal ihm ja jedwedem, nunmehr per Judikat ex post festgestelltes diesbezügliches „Erklärungsbewußtsein“ fehlte*).

Der OGH hat für seine Erwägungen mehrere durchaus divergierende Lehrmeinungen zitiert und nunmehr folgende Feststellungen getroffen:

- Ein *schlichtes Anführen eines Wertes* führt bereits zur Aufhebung der gewichtsmäßig begrenzten Haftung.
- Die *Interessendeklaration ist ein einseitiger Akt*, der keiner vertraglichen Vereinbarung bedarf und formlos erfolgen kann, sofern die Deklaration eindeutig, bestimmt und beziffert ist. Sie bedarf überdies auch *keiner Verrechnung eines Zuschlages*.
- *Sonstige Eintragungen am Frachtbrief*, wie in diesem konkreten Fall, nämlich der Vermerk „NVD“ (no value declared) hindern ebenfalls die wirksame Wertvereinbarung nicht!!

Was nun, was tun!?

Vorab ist festzustellen, dass Wertdeklarationen bewirken, dass neben Güterschäden auch für mittelbare Schäden und Kosten bis zum angegebenen Wert gehaftet wird!!

Es besteht daher für den Spediteur als „gekorenen Luftfrachtführer“ im Falle der Kenntnis des Auftragswertes nur die Möglichkeit, sich dieser „erweiterten“ Haftung zu entziehen, indem er **deutlich Widerspruch gegen diese Wertvereinbarung** vorbringt, da er ansonsten **konkludent** einer solchen zustimmen würde.

Zu empfehlen aus unserer Sicht ist jedenfalls ein „**individueller**“ **und am besten schriftlicher**

Widerspruch bei jedem diesbezüglich relevanten Auftrag , indem er jedenfalls unmissverständlich dem Auftraggeber gegenüber erklärt, dass nur die gewichtsabhängige Haftung zur Anwendung kommen soll. (19 SZR / kg).

Dieses OGH Urteil ist jedenfalls Schlusspunkt einer durch einen deutschen Transportversicherer eingebrachten Regressklage gegen einen unserer Versicherungsnehmer und drängt sich in diesem Zusammenhang natürlich u.a. die Frage auf, inwieweit diese Judikatur auch für andere Verkehrsträger (für Landtransporte,..) zukünftig von Bedeutung sein könnte ?

Im Falle der Nichtvereinbarung oder des Nichtgestattens von **trucking** durch od. für Fluggesell - schaften fehlt es am Einverständnis der Verwendung von Straßenfahrzeugen und kommen daher i.S. des MÜ für diese Ersatzbeförderung ebenfalls die Luftbeförderungs- und nicht die CMR Bestimmungen zur Anwendung und ist sohin für diesen *Ersatzverkehr auf der Strasse* dieses Urteil von Relevanz !!

Zu haftungserhöhenden Vereinbarungen anlässlich von Landtransporten generell lässt sich dzt. sagen, dass zu deren Rechtswirksamkeit jedenfalls die Eintragung in einem ordnungsgemäß ausgestellten Frachtbrief notwendig ist und daher aus unserer Sicht nicht mit ähnlich gelagerten höchstgerichtlichen Entscheidung zu rechnen ist.

Wir stehen Ihnen natürlich für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung und bleiben in dieser Sache „am Ball“.

Versicherungsbüro Dr. Ignaz Fiala Gesellschaft m.b.H.